

Geschäftsreglement Swiss Volley Region Bern-Solothurn (GR SVRBESO)

vom 8. November 2023

Der Vorstand von Swiss Volley Region Bern-Solothurn, gestützt auf Artikel 22 Absatz 7 der Statuten von SVRBESO erlässt folgendes Reglement:

Alle Personenbezeichnungen gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Grundsätze

Art. 1. Verbindlichkeit

- ¹ Dieses Geschäftsreglement ist für alle Vorstandsmitglieder verbindlich.
- ² Die Verbindlichkeit erstreckt sich vollumfänglich auch auf die Kommissionen.

Art. 2. Prinzip der Funktionen

- ¹ Die Mitarbeit bei Swiss Volley Region Bern-Solothurn als Funktionär basiert grundsätzlich auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit.
- ² Der Vorstand kann in Einzelfällen Entschädigungen im Sinn von AHV-pflichtigen Lohnbestandteilen ausrichten (Lohnbezüger).

Art. 3. Sitzungen und Videokonferenzen

- ¹ Die Arbeit im Vorstand und den Kommissionen werden in Sitzungen oder Videokonferenzen geführt.
- ² Die Sitzung oder Videokonferenz beinhaltet auch deren Vorbereitung.

2. Vorstandsmitglieder

Art. 4. Mitglieder des Vorstandes

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Ressort, welches die unten beschriebenen Pflichten und Rechte umfasst.
- ² Jedes Mitglied erklärt sich bereit, zusätzlich zu seinem Ressort Aufträge zu Gunsten von SVRBESO zu übernehmen.

Art. 5. Präsident

- ¹ Vertritt den Vorstand nach aussen:
 - ^a in der RPK von Swiss Volley.
 - ^b im Bernsport.
- ² Zeichnet rechtsverbindlich für den SVRBESO gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- ³ Überwacht die Handhabung von Statuten, Pflichtenheften und Beschlüssen.
- ⁴ Ist verantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben von Swiss Volley.
- ⁵ Leitet die Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlung, Vereinspräsidentenkonferenz.
- ⁶ Ist verantwortlich für die Aufgabenverteilung im Vorstand und die Koordination zwischen den Vorstandsmitgliedern.
- ⁷ Fasst den Jahresbericht zu Händen der DV ab.
- ⁸ Ist in seiner Funktion Chef und Ansprechpartner der Geschäftsstelle.
- ⁹ Hat Mitsprache bei Sitzungen und Verhandlungen der Kommissionen.
- ¹⁰ Hat den Stichentscheid nach Statuten.
- ¹¹ Trifft Anordnungen, die im Interesse des Verbandes notwendig sind.
- ¹² Kann interessierte Personen für zeitlich befristete Projekte engagieren.
- ¹³ Ist verantwortlich für das Personelle und den Datenschutz auf Stufe SVRBESO.
- ¹⁴ Pflegt eine gute Zusammenarbeit mit Swiss Volley und vertritt einerseits die Interessen des SVRBESO, andererseits von Swiss Volley.

¹⁵ Ist in seiner Funktion für die Kommunikation zuständig.

Art. 6. Vizepräsident

- ¹ Vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen Belangen.
- ² Besorgt und erledigt besondere Aufträge.
- ³ Zeichnet rechtsverbindlich für den SVRBESO gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- ⁴ Fallen sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident aus, übernimmt das amtsälteste Vorstandsmitglied ad interim die Erledigung der laufenden Geschäfte bis zur DV. Es kann auch eine GL von 2 Vorstandsmitgliedern eingesetzt werden.

Art. 7. Chef Finanzen

- ¹ Ist hauptverantwortlich für die Erstellung des Budgets, Erledigung des Zahlungsverkehrs und Führung der Buchhaltung.
- ² Zeichnet rechtsverbindlich für den SVRBESO gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- ³ Verwaltet das Verbandsvermögen und erledigt den gesamten Zahlungsverkehr des Verbandes.
- ⁴ Erstellt das Jahresbudget in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern auf Beginn des Geschäftsjahres (1. Juli).
- ⁵ Führt die Buchhaltung während des Jahres.
- ⁶ Überwacht und vergleicht das Budget mit den effektiven Einnahmen und Ausgaben.
- ⁷ Informiert den Vorstand, wenn Budgetüberschreitungen drohen oder schon vorgekommen sind.
- ⁸ Erstellt falls notwendig Monats- oder Quartalsabschlüsse (Verteilung erfolgt an die Vorstandsmitglieder).
- ⁹ Erstellt separate Abrechnungen für Verbandsanlässe (falls notwendig).
- ¹⁰ Erstellt auf Ende des Verbandsjahres (30. Juni) den Jahresabschluss zu Händen der Revisionsstelle und der Mitgliederversammlung.
- ¹¹ Entwickelt der Verband neue Projekte, analysiert er die finanziellen Auswirkungen.
- ¹² Erstellt während des Verbandsjahres die notwendigen Abrechnungen / Meldungen für die Lohnbezüger, Steuerverwaltung, Ausgleichskasse, Versicherung etc.
- ¹³ Ist verantwortlich für die fristgerechte Eingabe der Anträge zur Verbandsförderung an den Sportfonds und arbeitet mit den Verantwortlichen für die weiteren Eingaben des Sportfonds zusammen.
- ¹⁴ Archiviert die Belege (10 Jahre).

Art. 8. Chef Sport

- ¹ Ist Vorsitzender der Sportkommission.
- ² Vertritt den SVRBESO an der Nachwuchskonferenz von Swiss Volley.
- ³ Ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie Karriereplanung der Verbandstrainer.
- ⁴ Betreut und unterstützt die Verbandstrainer in ihrer Funktion (Coach the Coach).
- ⁵ Organisiert Trainerweiterbildungskurse für Clubtrainer.
- ⁶ Koordiniert und betreut die Arbeiten der Koordinatoren der Talentschulen.
- ⁷ Koordiniert die Aktivitäten der Auswahlteams.
- ⁸ Ist verantwortlich für die termingerechte Abrechnung zu Händen J+S.
- ⁹ Ist verantwortlich für die fristgerechte Eingabe der Anträge zur Sportförderung an den Sportfonds.
- ¹⁰ Pfl egt Kontakte mit anderen TK Chefs, resp. eine Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen.
- ¹¹ Koordiniert die Warenbestellung (Kleidung / Material) für den Verband.
- ¹² Ist für das Budget seiner Kommission zuständig. Unterstützt den Chef Finanzen.
- ¹³ Hat finanzielle Kompetenzen im Rahmen des Budgets.
- ¹⁴ Führt den Vorsitz der Steuergruppe der Talentschulen.
- ¹⁵ Setzt Vorgaben von Swiss Volley im sportlichen Bereich um.

Art. 9. Präsident Meisterschaftskommission (MK)

- ¹ Führt die Meisterschaftskommission.
- ² Legt dem Vorstand die Zusammensetzung der MK als Antrag vor.
- ³ Leitet die Kommissionssitzungen.

- ⁴ Pflegt die Zusammenarbeit mit der RSK.
- ⁵ Erarbeitet (Anpassung) das regionale Meisterschaftsreglement ROW zu Handen des Vorstandes.
- ⁶ Ist verantwortlich für die Durchführung der Volleyball Meisterschaften sowie Easy League Indoor.
- ⁷ Fördert Kids Volleyball.
- ⁸ Ist verantwortlich für das Spielreglement (Auf / Abstiegs- resp. Barragespiele).
- ⁹ Vertritt die Belange Meisterschaft Volleyball Indoor im Vorstand.
- ¹⁰ Leitet das Verfahren bei einem Protest.
- ¹¹ Überwacht die Handhabung des Pflichtenheftes sowie des Reglements offizielle Wettspiele (ROW) und spricht Sanktionen nach GebO aus.
- ¹² Hat finanzielle Kompetenzen im Rahmen des Budgets.

Art. 10. Präsident Schiedsrichterkommission (RSK)

- ¹ Führt die regionale Schiedsrichterkommission (RSK).
- ² Legt dem Vorstand die Zusammensetzung der RSK als Antrag vor.
- ³ Leitet die Kommissionssitzungen.
- ⁴ Ist verantwortlich für die Schiedsrichter/Linienrichter Aus- und Weiterbildung.
- ⁵ Ist verantwortlich für die Ernennungen/Beförderungen der Schiedsrichter.
- ⁶ Pflegt die Zusammenarbeit mit der MK.
- ⁷ Ist verantwortlich für die Leitung der Spiele in der Region SVRBESO (exkl. Spiele, welche durch die SSK abgedeckt werden).
- ⁸ Ist verantwortlich für die Linienrichtereinsätze in der Region SVRBESO.
- ⁹ Ist verantwortlich für die Schreiberausbildung.
- ¹⁰ Mitarbeit beim regionalen Meisterschaftsreglement ROW.
- ¹¹ Erarbeitet das Schiedsrichterreglement zu Handen des Vorstandes.
- ¹² Vertritt den SVRBESO an der Schiedsrichterkonferenz Swiss Volley.
- ¹³ Hat finanzielle Kompetenzen im Rahmen des Budgets.
- ¹⁴ Überwacht die Handhabung des Pflichtenheftes sowie der Reglemente seiner Kommission und spricht Sanktionen nach GebO aus.
- ¹⁵ Ist verantwortlich für die fristgerechte Eingabe der Anträge zu den Kursen an den Sportfonds.

Art. 11. Präsident Beachkommission (BK, im Vorstand ohne Stimmrecht)

- ¹ Setzt die Vorgaben gemäss Beach Council von Swiss Volley um.
- ² Legt dem Vorstand die Zusammensetzung der BK als Antrag vor.
- ³ Organisiert die regionale Beachtour.
- ⁴ Organisiert ein Treffen mit den verantwortlichen Organisatoren.
- ⁵ Pflegt die Zusammenarbeit mit Swiss Volley.
- ⁶ Erfasst Turniere auf Homepage von Swiss Volley.
- ⁷ Meldet die Turniere zu Handen Sportfond.
- ⁸ Hat finanzielle Kompetenzen im Rahmen des Budgets.
- ⁹ Überwacht die Handhabung des Pflichtenheftes sowie der Reglemente seiner Kommission und spricht Sanktionen nach GebO aus.
- ¹⁰ Pflegt Partnerschaften zur Förderung des Beachvolleyballs und zeichnet rechtsverbindlich für den SVRBESO gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- ¹¹ Ist verantwortlich für die fristgerechte Eingabe der Anträge zu Beachturnieren an den Sportfonds.

3. Stabsstellen (im Vorstand ohne Stimmrecht.)

Art. 12. Geschäftsstelle SVRBESO

- ¹ Organisiert die Aufgabenteilung und Stellvertretung gemäss Entscheid des Vorstandes.
- ² Erstellt die Protokolle aller Sitzungen, Vorstand, Schiedsrichterkommission sowie der Meisterschaftskommission.
- ³ Unterstützt den Präsidenten bei administrativen Arbeiten, wie auch die übrigen Vorstandsmitglieder.

- ⁴ Erledigt den laufenden Zahlungsverkehr, gemäss Vorgabe des Chefs Finanzen.
- ⁵ Archiviert alle Protokolle der Delegiertenversammlung, Vorstandssitzungen, Präsidentenkonferenz und den Kommissionssitzungen.
- ⁶ Archiviert und kontrolliert die Statuten der Neueintritte.
- ⁷ Führt die Mitgliederkontrolle (Vereine) zu Handen Swiss Volley.
- ⁸ Kontrolliert die Matchblätter.
- ⁹ Erlässt Bussen gemäss Gebührenordnung, resp. Vorstandsentscheid.
- ¹⁰ Unterstützt bei Bedarf die Kommissionen.
- ¹¹ Pflegt die Daten und Informationen der Website.
- ¹² Pflegt die Schiedsrichterdossiers.
- ¹³ Ist für operationelle Umsetzung des Datenschutzes gemäss Kapitel 5 verantwortlich.

Art. 13. Verantwortlicher Sportfonds

- ¹ Ist Ansprechpartner für die Kurs- und Trainingsverantwortlichen.
- ² Prüft die Eingaben gemäss Vorgabe der kantonalen Amtsstellen.
- ³ Pflegt Kontakt zu den kantonalen Amtsstellen und ist deren Ansprechperson.
- ⁴ Besucht allfällige Infoanlässe der kantonalen Amtsstellen.

Art. 14. Koordinator Talentschools

- ¹ Grundsätzlich sind die Vorgaben von Swiss Volley verbindlich.
- ² Erstellt zu Handen Chef Sport das Budget der Schule(n).
- ³ Kontrollorgan (Trainer, Trainings, Abrechnung) gegenüber RV und SV.
- ⁴ Begleiten der Trainer und Athleten.
- ⁵ Ist Mitglied der Steuergruppe und der Sportkommission.
- ⁶ Erstellen der Protokolle der Steuergruppe sowie der Sportkommission.
- ⁷ Erledigt weitere Arbeiten im Auftrag des Chef Sport.

4. Entschädigungen/Spesen

Art. 15. Grundsatz

- ¹ Mit der Entschädigung und den Spesen werden die Auslagen die einem Funktionär im Interesse des SVRBESO anfallen entschädigt.

Art. 16. Entschädigung für Mandat des Vorstandes oder einer Stabsstelle

- ¹ Jedes Mitglied des Vorstandes oder einer Stabsstelle erhält eine Pauschalentschädigung für die Funktion. Lohnbezüger werden nach Art. 21 entschädigt.
- ² Pro Sitzung mit Protokoll wird den Anwesenden ein Sitzungsgeld nach GebO ausbezahlt.
- ³ Die Entschädigung für Funktion und Sitzung umfasst: Vorbereitung, Arbeitszeit, Reisekosten, Kosten für EDV Infrastruktur oder -abonnement, Telefon und Büroinfrastruktur.

Art. 17. Entschädigung Parlamentsmitglied

- ¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten die Reisekosten entschädigt. Nehmen sie an einer Vorstandssitzung teil, gilt Art. 16, Abs. 2 dieses Reglements.

Art. 18. Entschädigung für Mitglieder von Kommissionen

- ¹ Jedes Mitglied einer Kommission (exkl. Rekurskommission) erhält eine Pauschalentschädigung für die Funktion.
- ² Pro Sitzung mit Protokoll wird den Anwesenden ein Sitzungsgeld nach GebO ausbezahlt.
- ³ Die Entschädigung für Funktion und Sitzung umfasst: Vorbereitung, Arbeitszeit, Reisekosten, Kosten für EDV Infrastruktur oder Abonnement, Telefon und Büroinfrastruktur.

Art. 19. Rekurskommission

- ¹ Bei Verhandlungen der Rekurskommission wird pro Sitzung ein Sitzungsgeld nach GebO entrichtet. Weitere Kosten werden gegen Quittung der unterliegenden Partei nach Art. 18 RPO verrechnet.

Art. 20. Trainer

- ¹ Die Trainerentschädigung ist von der Ausbildung und der Erfahrung des Trainers abhängig.
- ² Die Höhe der Trainerentschädigung ist im Reglement Trainerentschädigung festgelegt und umfasst: Entschädigung für Trainingsleitung, -planung, -organisation und -abrechnung, Gespräche mit Eltern und Spielern, Planungssitzungen sowie Reisekosten, Kosten für EDV Infrastruktur oder Abonnement, Telefon und Büroinfrastruktur.
- ³ Pro Kommissionssitzung mit Protokoll wird den Anwesenden ein Sitzungsgeld nach GebO ausbezahlt.

Art. 21. Lohnbezüger

- ¹ Die Lohnbezüger werden gemäss Anstellungsvertrag entschädigt.

Art. 22. Reisekosten

- ¹ Die Reisekosten für Tätigkeiten in Konferenzen von Swiss Volley oder zur Erfüllung von Tätigkeiten im Rahmen des Vorstandes, einer Kommission oder als Trainer von SVRBESO ausserhalb des Gebietes des SVRBESO werden nach GebO entschädigt.

Art. 23. Spesen

- ¹ Auslagen, welche nicht durch die Entschädigung nach Art. 16, 18 und 20 abgegolten sind, werden gegen Quittung und Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes zurückerstattet.

Art. 24. Einreichung und Auszahlung der Spesen/Entschädigungen

- ¹ Das genehmigte Protokoll dient als Grundlage zur Zusammenstellung der Anwesenheiten.
- ² Die Spesen müssen bis zum Abschluss des Verbandsjahres geltend gemacht werden, sonst erlöschen sie. Sie werden von einem Vorstandsmitglied auf Richtigkeit geprüft und visiert.
- ³ In der Regel werden die Entschädigungen und Spesen halbjährlich ausbezahlt. Die Vorsitzenden können mit dem Chef Finanzen andere Zeitpunkte vereinbaren.

5. Datenschutz

Art. 25. Anwendungsbereich und Definitionen

- ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen sollen die Einhaltung des Datenschutzgesetzes beim Umgang mit personenbezogenen Daten im SVRBESO gewährleisten. Die in der Geschäftsstelle für Datenschutz verantwortliche Person überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb des SVRBESO.
- ² Das Datenschutzgesetz definiert Anforderungen und Schranken für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Sofern Sie im Rahmen Ihrer Verbandstätigkeit in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommen, sind die vorliegenden Bestimmungen anwendbar.

Art. 26. Grundsätze

- ¹ Für sämtliche personenbezogene Daten, welche im Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit bearbeitet werden, hat jede im SVRBESO tätige Person zu gewährleisten, dass die Datenbearbeitung den folgenden Datenschutzgrundsätzen entspricht.
 - ^a Rechtmässigkeit: Jede Datenbearbeitung muss die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
 - ^b Treu und Glauben: Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne Wissen und gegen den Willen der betroffenen Person beschafft werden.
 - ^c Transparenz: Die Beschaffung und der Zweck einer Datenbearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.
 - ^d Zweckgebundenheit: Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei ihrer Beschaffung angegeben wurde, gesetzlich vorgeschrieben ist oder sich aus den Umständen ergibt.
 - ^e Verhältnismässigkeit: Es dürfen nur personenbezogene Daten bearbeitet werden, die geeignet und nötig sind, um den Zweck zu erreichen. Der Zweck und die Datenbearbeitung müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
 - ^f Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten, welche für die Erfüllung des Bearbeitungszwecks nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen oder zu vernichten. Im Ausnahmefall oder bei zwingenden Aufbewahrungsfristen ist deren Bearbeitung entsprechend einzuschränken.

- ^g Richtigkeit: Wer personenbezogene Daten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.
- ^h Datensicherheit: Personenbezogene Daten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

Art. 27. Verzeichnis/Inventar der Bearbeitungstätigkeiten

- ¹ Die für den Datenschutz verantwortliche Person führt ein Inventar über die Bearbeitungstätigkeiten.
- ² Personen im SVRBESO, welche personenbezogene Daten bearbeiten, melden der für den Datenschutz verantwortlichen Person neue Bearbeitungstätigkeiten oder Änderungen bestehender Datenbearbeitungen.

Art. 28. Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen

- ¹ Für gewisse Datenbearbeitungen ist allenfalls die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich, wie beispielsweise beim Profiling mit hohem Risiko, bei umfangreicher Bearbeitung besonders schützenswerter personenbezogener Daten oder bei systematischer Überwachung von öffentlichen Bereichen.
- ² Die Beurteilung der Notwendigkeit zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt durch die für den Datenschutz verantwortliche Person.

Art. 29. Anfragen betroffener Personen

- ¹ Unsere Mitglieder und weitere Personen haben als betroffene Personen gewisse Rechte, welche wir gewährleisten müssen. Insbesondere stehen ihnen folgende Rechte zu:
- ^a Auskunftsrecht: Die betroffene Person kann Auskunft darüber verlangen, ob personenbezogene Daten über sie bearbeitet werden.
 - ^b Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung: Die betroffene Person kann die Herausgabe ihrer personenbezogenen Daten verlangen.
 - ^c Berichtigungsrecht: Die betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige personenbezogene Daten berichtigt werden.
- ² Im SVRBESO tätige Personen leiten erhaltene Anfragen von betroffenen Personen innert 24 Stunden an die für den Datenschutz verantwortliche Person weiter. Mit der Anfrage ist auch die Bestätigung mitzuteilen, dass die Identität der anfragenden Person festgestellt wurde.

Art. 30. Datenübermittlung an Dritte

- ¹ Bei Vorhaben, welche die Übermittlung von personenbezogenen Daten an externe Dritte vorsehen, wie z.B. an Kooperationspartner oder an Service Provider, ist die für Datenschutz verantwortliche Person frühzeitig zu informieren.

Art. 31. Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit

- ¹ Eine Verletzung der Datensicherheit ist gegeben, wenn personenbezogene Daten unbeabsichtigt oder widerrechtlich vernichtet, verändert, gelöscht, Unbefugten offengelegt/zugänglich gemacht werden oder verloren gehen.
- ² Im Falle einer Datensicherheitsverletzung ist umgehend die für Datenschutz verantwortliche Person zu informieren.

Art. 32. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

- ¹ Alle im SVRBESO tätigen Personen sind verantwortlich, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen zu bearbeiten. Insbesondere haben alle im SVRBESO tätigen Personen die folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:
- ^a Umgehende Weiterleitung von datenschutzrechtlichen Anfragen insbesondere von betroffenen Personen an die für Datenschutz verantwortliche Person.
 - ^b Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortliche Person bei Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit.
 - ^c Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortliche Person bei Verdacht, dass personenbezogene Daten entgegen den vorliegenden Bestimmungen bearbeitet wurden.
 - ^d Teilnahme an Schulungen, sofern von der für Datenschutz verantwortlichen Person aufgefordert.
- ² Die für Datenschutz verantwortliche Person wird durch den Vorstand bestimmt. Sie untersteht direkt dem Präsidenten und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- ^a Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorgaben innerhalb des SVRBESO.
 - ^b Information und jährliche Berichterstattung an den Vorstand.

- ^c Führung und Pflege des Inventars der Bearbeitungstätigkeiten (inkl. formelle alljährliche Validierung);
- ^d Risikobeurteilungen bezüglich der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung.
- ^e Risikobeurteilungen von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit.
- ^f Beantwortung von Anfragen von betroffenen Personen innert 30 Tagen seit Antragstellung der betroffenen Person.
- ^g Durchführung von Schulungen im Bereich Datenschutz.
- ^h Kommunikation mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

6. Änderung, Geltung

Art. 33. Änderungen

- ¹ Änderungen des Geschäftsreglements bedürfen der 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

Art. 34. Inkrafttreten

- ¹ Dieses Geschäftsreglement tritt rückwirkend auf den 01.09.2023 in Kraft.

Für den Vorstand SVRBESO

Daniel Hostettler
Präsident

Alfred Roth
Vizepräsident